

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 7. Mai 1873.)

Der Bundesrath hat der ihm vom eidg. Militärdepartement vorgelegten Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des schweizerischen Revolvers die Genehmigung erteilt und das Departement ermächtigt, diese Anleitung in die neue Auflage der Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des Repetirgewehres aufzunehmen.

(Vom 9. Mai 1873.)

In der Absicht, das Schießwesen der Infanterie zu fördern, beschloß der Bundsrath, das nachstehende Kreisschreiben an die eidgenössischen Stände zu erlassen:

„Getreue, liebe Eidgenossen:

„Um das Schießwesen der Infanterie zu fördern, ist es für den Bund durchaus nöthig, die Resultate der gesetzlichen Schießübungen genauer als bisher zu kennen.

„Bis jetzt hat das eidg. Militärdepartement keine Einsicht in die Schießresultate der Infanterie; es kann den Grad der Schießfertigkeit eines Bataillons und die Fortschritte von einem Jahr zum andern nicht beurtheilen und die Leistungen der Bataillone unter sich nicht vergleichen; es ist ihm daher auch die Möglichkeit benommen, die Mängel zu entdecken, welchen im Interesse des Fortschritts abgeholfen werden muß.

„Es ist darum nothwendig, daß die Schießresultate eines jeden Bataillons nach einem einheitlichen Verfahren aufgenommen und verzeichnet werden. Mit Rücksicht auf das Recht und die Pflicht, welche dem Bunde obliegt, den Unterricht der Infanterie zu überwachen, ersuchen wir Sie daher, in Ergänzung der Vorschrift des eidg. Militärdepartements vom 3. April 1872:

1. Bei jedem Bataillon, und da wo die Uebungen kompagnieweise stattfinden, bei jeder Kompagnie einen Offizier zu bezeichnen, welchem die genaue Aufzeichnung und Zusammenstellung der Resultate der gesetzlich vorgeschriebenen Schießübungen obliegt.

2. Ihre Militärbehörde anzuweisen, die Zusammenstellung nach dem beiliegenden Formular jeweilen spätestens 4 Wochen nach der betreffenden Uebung dem eidg. Militärdepartement einzusenden.

„Unser Militärdepartement wird sodann die Zusammenstellungen prüfen und die Schießresultate der Infanteriebataillone jährlich veröffentlichen.“

Der Bundesrath hat den Hrn. Stabsmajor Louis Delarageaz als Maschinenmeister und Bahningenicur der Eisenbahn Jougne-Eclépens für die Dauer seiner Anstellung bei gedachter Bahn vom Militärdienste befreit.

(Vom 12. Mai 1873.)

Auf einen Bericht des Handels- und Zolldepartements hat der Bundesrath beschlossen, es sei im Dorfe Bonfol (Amt Pruntrut) eine Nebenzollstätte zu errichten und deren Besorgung dem dort stationirten Landjäger zu übertragen.

(Vom 14. Mai 1873.)

Der Bundesrath hat sein Postdepartement ermächtigt, mit der Regierung des Kantons St. Gallen einen Vertrag über Errichtung eines Telegraphenbureau in Goldach abzuschließen; auch beschloß er die Erstellung eines Telegraphenbureau im Flücla-Hospiz.

Unterm 23. April d. J. hat die Standeskommission des Kantons Glarus über Rückvergütung des Ohmgeldes bei der Wiederausfuhr von Getränken Folgendes beschlossen:

„Wenn ohmgeldpflichtige Getränke binnen Jahresfrist, vom Zeitpunkte ihrer Einfuhr in den Kanton an, wieder aus demselben ausgeführt werden, so ist das erweislichermaßen seinerzeit dafür bezahlte Ohmgeld auf Verlangen zurückzuerstatten.“

Diesem Beschlusse ist vom Bundesrathe die Genehmigung ertheilt worden.

(Vom 16. Mai 1873.)

Veranlaßt durch den bei der kürzlich stattgefundenen Explosion einer Stampfe der Pulvermühle in Chur erfolgten Tod eines Arbeiters, Namens Dosch, hat der Bundesrath beschlossen:

1. Die im Art. 49 der Verordnung über die nähere Einrichtung und die Geschäftsführung der Pulververwaltung vom 23. Oktober 1863 festgesetzte Entschädigung*) wird von Fr. 1000 auf Fr. 2000 erhöht.

2. Diese Summe ist den Hinterlassenen des verunglückten Pulverarbeiters Dosch auszurichten.

3. Den nemlichen Hinterlassenen wird ein Besoldungsnachgenuß für 3 Monate, à raison von Fr. 1500 per Jahr im Betrage von Fr. 375 bewilligt.

Der Bundesrath hat den von der Arther Rigibahn-Gesellschaft geleisteten Finanzausweis als genügend erklärt.

Das Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, mit den Regierungen der Kantone Zürich, St. Gallen und Thurgau Verträge über Errichtung von Telegraphenbüreaux in Oetweil, Kronbühl und Mattweil abzuschließen.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VII, Seite 648.

Der Bundesrath wählte:

(am 14. Mai 1873)

- | | |
|----------------------------------|--|
| als Postverwalter in Neuveville: | Hr. August Eberhard, von Schüpfen, bisher Posthalter in Neuveville (Bern); |
| „ „ „ „ Ponts: | „ Félix Corthesy, von Dom- pierre, Posthalter in les Ponts; |
| „ Telegraphist in Davos-Plaz: | „ Ferdinand Kohler, von Pfäfers (St. Gallen), derzeit Telegraphist in Goßau; |

(am 16. Mai 1873)

- | | |
|------------------------------|--|
| als Postkommis in Neuenburg: | Hr. Johann Menn, von Ilanz (Graubünden), Postaspirant, in Neuenburg; |
| „ „ „ „ Goßau: | Hr. Johannes Bösch, von Neß- lau (St. Gallen), derzeit Post- gehilfe in Wyl; |
| „ „ „ „ Wyl: | „ Arnold Würth, von Lichten- steig, bisher Gehilfe beim Post- bureau Wyl (St. Gallen); |
| „ „ „ „ Chaux-de-Fonds: | „ Alfred Chappatte, Post- aspirant, von Noirmont (Bern), in Bois; |
| „ Postbüreauchef in Locle: | „ Adolf Gall, von Liegerz (Bern), gegenwärtig Post- kommis in Locle. |

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.05.1873
Date	
Data	
Seite	551-554
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 667

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.